

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **1420K – GESCHÄFTLICH BEFÖRDERTES GUT**

Versichert gilt folgender Rechtsschutzbaustein:

Die gesonderte Vereinbarung gemäß Art. 17.2.1.2. ARB ist getroffen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich somit auch auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für geschäftlich befördertes Gut.